



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15.03.2011

Seite 1 von 5

Landesamt für
Besoldung und Versorgung NRW

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
B 2020 – 40.1.2 – IV 1

40192 Düsseldorf

Herr Hutmacher

Telefon 0211 4972-2592

Ralf.Hutmacher@fm.nrw.de

**Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im
Besoldungs- und Versorgungsrecht**

**hier: Bezüge für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und
Richter in eingetragenen Lebenspartnerschaften**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. Oktober 2010 entschieden, dass Beamtinnen und Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften wie verheiratete Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 (2 C 10.09, 2 C 21.09) und auf erhöhten Auslandszuschlag (2 C 52.09) haben. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner dieselben Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung haben wie Witwen und Witwer von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern (2 C 47.09).

Auf dieser Grundlage bitte ich, Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in eingetragenen Lebenspartnerschaften (Berechtigten) und deren Hinterbliebenen nach folgenden Maßgaben Besoldungs- und Versorgungsleistungen zu gewähren:

**I. Familienzuschlag nach § 40 BBesG und § 50 BeamtVG (jeweils in
der Fassung vom 31. August 2006)**

1. Berechtigte erhalten den Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



- 15.03.2011
Seite 2 von 5
2. Berechtigte, deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner verstorben ist, erhalten den Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG, solange sie keine neue Lebenspartnerschaft oder Ehe eingegangen sind.
 3. Berechtigte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist, erhalten den Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBesG, wenn sie aus der Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind.
 4. Berechtigte, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer höheren Stufe. § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der Kinder.
 5. Berechtigte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer ehemaligen Lebenspartnerin oder ihres ehemaligen Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.
 6. Die weiteren Regelungen des § 40 BBesG gelten entsprechend.
 7. Die laufenden Zahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.
 8. Soweit die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, bestehen die vorgenannten Ansprüche rückwirkend seit dem 1. Juli 2009. Bei der Berechnung des Nachzahlungsbetrages ist auf den Familienzuschlag in der zum jeweiligen Zeitpunkt zutreffenden Höhe abzustellen. Die Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten. Darüber hinaus gehende rückwirkende



Zahlungen können erst nach Inkrafttreten des maßgebenden Gesetzes geleistet werden. Die hierzu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sind jedoch ebenfalls einzuleiten.

15.03.2011

Seite 3 von 5

9. Die vorstehend getroffenen Regelungen finden auf den Familienzuschlag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend Anwendung.

II. Auslandsdienstbezüge

1. Bezüglich der Auslandsdienstbezüge nach §§ 52 bis 58a BBesG in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung werden die Berechtigten den verheirateten Beamtinnen und Beamten gleich gestellt.
2. Die laufenden Zahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.
3. Soweit die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, haben Berechtigte auch für zurückliegende Zeiträume, längstens seit dem 3. Dezember 2003, Anspruch auf Auslandsdienstbezüge. Die Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.
4. Berechnungsgrundlage des Nachzahlungsanspruchs beim Auslandszuschlag sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Land Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Tabellenwerte zu den Auslandszuschlägen und zu dem Auslandskinderzuschlag.

III. Hinterbliebenenversorgung

1. Hinterbliebene Lebenspartner von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern erhalten Hinterbliebenenversorgung nach folgenden Maßgaben:



- 15.03.2011
Seite 4 von 5
- a. Sterbegeld nach § 18 Absatz 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung steht der hinterbliebenen Lebenspartnerin oder dem hinterbliebenen Lebenspartner zu, wenn die oder der Beamte am 3. Dezember 2003 oder danach gestorben ist.
 - b. Hinterbliebene, deren Lebenspartner vor dem 3. Dezember 2003 verstorben sind, erhalten Witwen- bzw. Witwergeld beginnend mit dem 3. Dezember 2003.
 - c. Hinterbliebene, deren Lebenspartner am oder nach dem 3. Dezember 2003 verstorben sind oder versterben, erhalten Witwen- bzw. Witwergeld beginnend mit dem Ablauf des Sterbemonats (§ 27 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung).
2. Die Nachzahlungen und die laufenden Zahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

IV. Verfahrensweise bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Soweit sich anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Leistungen beziehen, auf die nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ein Anspruch besteht und deren Auszahlung durch diesen Erlass geregelt werden, sind sie auf geeignete Weise und möglichst unter Vermeidung weiterer Verfahrenskosten zu beenden (z.B. durch Anerkenntnis, Erledigung oder Zurücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels).

V. Verjährung

Die in diesem Erlass geregelten Nachzahlungsansprüche aus zurückliegenden Jahren sind noch nicht verjährt. Die Einrede der Verjährung ist daher nicht zu erheben.



VI. Verfahrensweise

15.03.2011

Seite 5 von 5

1. Die Berechtigten sind auf geeignete Weise über den Inhalt dieses Erlasses zu unterrichten.
2. Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft ist durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (Lebenspartnerschaftsurkunde) nachzuweisen. Die weiteren anspruchsbegründenden Tatsachen sind von den Berechtigten ebenfalls nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
3. Berechtigten, die in der Vergangenheit den Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BBesG für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner erhalten haben oder deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner in der Vergangenheit im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähig war, ist die geänderte Rechtsgrundlage mitzuteilen.

Im Auftrag


Dr. Mangelndorff